Junge Menschen in Untersuchungshaft.

Kriminologische und kriminalpolitische Überlegungen zu einem der "trübsten Kapitel des deutschen Jugendstrafrechts"[1].

Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Konstanz

I.

Stärker denn je sind Recht und Praxis sowohl der Untersuchungshaft als auch des Untersuchungshaftvollzugs in das Kreuzfeuer der Kritik geraten. Die Einwände richten sich zum einen generell gegen das Haftrecht und den -vollzug; zum anderen aber insbesondere gegen die Untersuchungshaft bei jungen Menschen.

Parlamentarische Anfragen über Sinn und Zweck von Untersuchungshaft an 14- und 15jährigen belegen dies ebenso wie die generelle Diskussion von Fragen des Haftrechts und des Untersuchungshaftvollzugs, die intensiv sowohl in der Wissenschaft geführt wird als auch in der Praxis, insbesondere in der Anwaltschaft. Im wissenschaftlichen Schrifttum mehren sich die Beiträge zum Haftrecht und zum Untersuchungshaftvollzug. Harte Kritik ist hierbei die Regel. Schon bei einer flüchtigen Durchsicht der Literatur allein der letzten fünf Jahre stößt man auf eine Fülle massiver Vorwürfe, die Wolter kürzlich in dem Urteil zusammenfaßte, das Recht der Untersuchungshaft sei "rechtsstaatswidrig, sozialstaatsfeindlich und hoffnungslos rückständig". Beispielhaft für diese Kritik seien nur genannt:

- Das geltende Prozeßrecht bemißt "die Möglichkeit der Inhaftierung bloß verdächtiger Bürger zu großzügig".
- In der Bundesrepublik wird "zu viel, zu schnell und zu lange verhaftet".

---

[1] Für den Druck überarbeitete und erweiterte Fassung des Vortrages vom 10. Mai 1985.
Aus Raumgründen mußte zwar auf die Wiedergabe der Belegstellen verzichtet werden. Die zitierte Literatur ist aber im Literaturverzeichnis aufgeführt.

- "Wichtige Reformprogramme des materiellen Rechts zum Freiheitsentzug (drohen) "an der Realität der Untersuchungshaft zu scheitern".
- "Das Recht des Vollzuges der Untersuchungshaft ist seit langem, eigentlich seit jeher, notleidend".
- "Für das Vollzugsziel ist die Untersuchungshaft oft nicht nur verlorene, sondern auch verderbliche Zeit".
- "Die praktische Ausführung der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden gehört ... zu den trübsten Kapiteln des deutschen Jugendstrafrechts".
- "Die Lage der jungen Untersuchungsgefangenen in der Bundesrepublik Deutschland ist unter erzieherischen und psychologischen Gesichtspunkten durchweg als katastrophal zu bezeichnen", die Bedingungen des Untersuchungshaftvollzuges wirken "persönlich destabilisierend und sozial und beruflich desintegrierend".

Die Liste dieser in nahezu beliebiger Weise aus dem Schrifttum der jüngsten Zeit herausgegriffenen Vorwürfe gegen das Haftrecht und den Untersuchungshaftvollzug ließe sich verlängern und ergänzen durch Zitate aus früheren Zeiten. Freilich, es ließen sich auch einige gegenteilige Zitate beibringen. Schließlich war die Untersuchungshaft schon immer "der neuralgische Punkt des Strafverfahrens". Offenkundig haben die Haftreformen der letzten 20 Jahre zu keiner allseits befriedigenden Lösung geführt, zumindest klaffen Erwartung und Wirklichkeit immer noch – oder erneut – weit auseinander.

Die Notwendigkeit einer Reform ist anerkannt, die meisten empfinden sie auch als dringend notwendig, ja als längst überfällig. Mehrere Gesetzesvorschläge von Vertretern der Lehre wie der Praxis wurden vorgelegt. Unbestrittener Ausgangspunkt der Reformdiskussion und der Gesetzesvorschläge ist, daß auf Untersuchungshaft (derzeit noch) nicht verzichtet werden kann. Strittig dagegen ist, wie der Ausgleich aussehen kann und soll zwischen dem grundgesetzlich verbürgten Freiheitsrecht des Beschuldigten, der während des Verfahrens als Unschuldiger zu gelten hat, und der staatlichen Aufgabe, die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege zu gewährleisten. Die gegensätzlichen Standpunkte, die zur allgemeinen Haftrechtsreform vertreten werden, lassen sich – notwendigerweise stark verkürzt und vereinfacht – wie folgt skizzieren:

> Eine weitere Verschärfung des Haftrechts wird vor allem im Interesse einer wirksamen Verbrechensbekämpfung gefordert. Insbesondere seitens der Polizei war und ist der Vorwurf zu hören, die Polizei fange die Täter, die Justiz lasse sie wieder laufen.

> Von Befürwortern einer Liberalisierung des Haftrechts wird dem entgegengehalten, ein Zusammenhang zwischen einem Abbau der Untersuchungshaft einerseits und einem Anstieg der Kriminalität sowie einem Absinken der Aufklärungsquote andererseits sei nicht erwiesen. Überdies seien die schädlichen Auswirkungen der Untersuchungshaft höher einzuschätzen als der etwaige Nachteil eines auf nicht angeordneter Untersuchungshaft beruhenden Freispruchs. Vor allem aber wirke die Untersuchungshaft "den Grundsätzen des geltenden Verfahrensrechts und dem Reformprogramm des materiellen Strafrechts entgegen und sei in ihrer zerstörenden Wirkung in einem Rechtsstaat nicht mehr hinzunehmen".

Daß Untersuchungshaft gegen Jugendliche noch mehr als bei Erwachsenen einzuschränken ist und "äußerste Zurückhaltung" geübt werden sollte, hatte bereits die Jugendgerichtsbewegung gefordert. Der Gesetzgeber hat dem Rechnung zu tragen versucht, indem er – über die allgemeinen, im Jugendstrafverfahren geltenden Vorschriften der §§ 112 ff. StPO hinaus – den Grundsatz der Subsidiarität der Untersuchungshaft durch § 72 Abs.1 JGG für Verhängung und Vollstreckung in besonderer Weise betont und ausgestaltet hat. Daß dennoch auch im Jugendstrafverfahren zu viel, zu schnell und zu lange verhaftet werde, ist auch hier übereinstimmende Auffassung der Kritiker. Verfechter einer Liberalisierung des Haftrechts im Bereich der Jugendkriminalrechtspflege führen vor allem ins Feld, daß Untersuchungshaft dem Erziehungsgedanken entgegenlaufe, der zur Abschaffung der kurzfristigen Jugendstrafe unter sechs Monaten geführt und den Jugendarrest schon seit längerem diskreditiert habe. Da von einer erzieherischen Gestaltung und Wirkung des Untersuchungshaftvollzugs nicht gesprochen werden könne, würden mit der derzeitigen Haftpraxis sämtliche Nachteile der kurzfristigen Jugendstrafe beibehalten.

> Für die Mehrzahl der jugendlichen Untersuchungsgefangenen sei die Untersuchungshaft die erste Erfahrung mit dem Leben in der Vollzugsanstalt, wobei im Vollzug der Untersuchungshaft "alle negativen Auswirkungen des Strafvollzuges ... potenziert" seien. Der erstmalige Verlust der persönlichen Freiheit gehe einher "mit einer erhöhten sozialen Konfliktlage und mit stark empfundenen persönlichen Belastungen". Zu befürchten sei, daß "die augenblickliche Verfahrenssicherung durch Freiheitsentzug bei den Betroffenen längerfristig sozial schädliche und destruktive Einstellungen und Verhaltensweisen auslösen und verstärken (könne) und damit nicht selten den wohlverstandenen Interessen der Verbrechensbekämpfung (zuwiderlaufe)".

Überdies werde die individualpräventive Zielsetzung des Jugendstrafvollzugs durch "eine vorangehende, erzieherisch ungenutzte Untersuchungshaftzeit unterlaufen"; durch die regelmäßig erfolgende Anrechnung werde die erzieherisch erforderliche

Dauer der Jugendstrafe nicht erreicht. Spätestens seitdem die Konferenz der Jugendminister und -senatoren den Gedanken einer Anhebung der "Bestrafungsmündigkeit" aufgegriffen hat, wird die generelle Verschonung von Untersuchungshaft für die 14- und 15jährigen diskutiert.

Gegenläufige Tendenzen sind aber auch hier zu beobachten. So wird von einigen gefordert, die Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen aus der engen Verbindung mit der Untersuchungshaft an Erwachsenen zu lösen und sie "zu einer eigenständigen jugendkriminalrechtlichen Maßnahme auszubilden". In der Konsequenz dieses Versuchs, die Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren umzufunktionieren, liegt die Forderung nach Einführung eines Haftgrundes der "Krisenintervention".

Kennzeichnend für die hier nur in Umrissen skizzierte Diskussion der letzten Jahre war ihre Wende zu Fragen grundsätzlicher Natur. Derzeit wird nämlich die Erörterung geprägt von Fragen nach der rechtsstaatlichen Legitimierung der Untersuchungshaft, die zurückverweisen auf die unterschiedlichen verfassungsrechtlichen und -politischen Auffassungen vom Verhältnis von Individual- und Gemeinschaftsinteresse. Die Auseinandersetzung wird ferner geprägt von dem Bemühen, Strafprozeßrecht und materielles Strafrecht inhaltlich aufeinander abzustimmen.

II.

Über die normativen Maßstäbe hinsichtlich der Voraussetzungen von Anordnungen und Vollzug von Untersuchungshaft sowie ihrer Grenzen besteht im großen und ganzen inzwischen kein Streit mehr. Unbestrittener Ausgangspunkt ist, daß Untersuchungshaft als besonders einschneidender Eingriff in das grundgesetzlich gewährleistete Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit (Art. 2 Abs.2, S.2 GG) besonderer Rechtfertigung bedarf und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig ist. Legitimierbar ist Untersuchungshaft aus den Grundvoraussetzungen unseres Strafverfahrens. "Untersuchungshaft ist unverzichtbar und legitim, solange man Strafverfahren in Anwesenheit des Beschuldigten durchführen, die Wahrheit finden und die Folgen des Verfahrens sichern will. Sie ist legitim gegenüber demjenigen, welcher der Tat dringend verdächtig ist".

Im Hinblick auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 GG) darf der Beschuldigte jedoch nicht mehr belastet werden, als für die sachgerechte Durchführung des Verfahrens unerläßlich ist. Untersuchungshaft ist nur hinzunehmen, "wenn und soweit einerseits wegen dringenden, auf konkrete Anhaltspunkte gestützten Tatverdachts begründete Zweifel an der Unschuld des Verdächtigen bestehen, andererseits der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als dadurch, daß der Verdächtige vorläufig in Haft genommen wird".

Anordnung und Vollstreckung von Untersuchungshaft dürfen folglich nur ultima ratio der Verfahrens- und Vollstreckungssicherung sein. Mit einer im Vordringen befindlichen Meinung ist deshalb eine aus general- oder spezialpräventiven Zwecken angeordnete Untersuchungshaft abzulehnen. De lege ferenda sollte deshalb sowohl der Haftgrund der Tatschwere (§ 112 Abs. 3 StPO) als auch der präventiv-polizeilichen Zwecken dienende Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) aufgegeben werden. Abzulehnen ist deshalb aber auch die Forderung nach einem Haftgrund der "Krisenintervention".

Der Eingriff in das Freiheitsrecht des Beschuldigten ist legitimiert durch den Tatverdacht und zulässig, wenn und soweit anders die Durchführung des Verfahrens oder der Vollstreckung nicht gesichert werden kann. Als Begrenzung und Korrektiv des Eingriffs in das Freiheitsrecht dient die Unschuldsvermutung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

> Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt zunächst, daß Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft "im rechten Verhältnis zur Bedeutung der Sache, zur Schwere der Tat und zu der voraussichtlich zu erwartenden Strafe stehen (müssen)".
>
> Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt weiter, daß weniger einschneidende Maßnahmen Vorrang haben, daß diese "getroffen werden sollen, wenn die Erwartung gerechtfertigt erscheint, daß durch sie der verfolgte Zweck erreicht werden kann". Also selbst dort, wo Untersuchungshaft sich "als geeignet und erforderlich" ausweist, ist die Eingriffsintensität der Untersuchungshaft immer abzuwägen gegenüber dem angestrebten Ziel, den staatlichen Strafanspruch zu verwirklichen.
>
> Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat insbesondere auch für die Dauer der Untersuchungshaft Bedeutung, und zwar in doppelter Hinsicht. Die Untersuchungshaft darf erstens "hinsichtlich ihrer Dauer nicht außer

Verhältnis zu der zu erwartenden Strafe stehen". Zweitens setzt er, und zwar unabhängig von der zu erwartenden Strafe der Haftdauer Grenzen: "Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft (kann sich) das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung vergrößern".

III.

1. Symptomatisch für das "Schattendasein" der Untersuchungshaftproblematik in Wissenschaft und Praxis ist ihre jahrzehntelange Vernachlässigung in den amtlichen Rechtspflegestatistiken. Obwohl seit 1882 eine gut ausgebaute Strafverfolgungsstatistik besteht, werden bundesweit erst seit 1975 Informationen über Anordnung, Dauer und Haftgrund der Untersuchungshaft bei rechtskräftig Abgeurteilten erhoben. Lediglich aus Bayern und Nordrhein-Westfalen liegen bis in die 50er Jahre zurückreichende Zahlen der Strafverfolgungsstatistik vor. Bis in das Jahr 1961 zurückreichen die Zahlen der Strafvollzugsstatistik über die am Stichtag einsitzenden Untersuchungsgefangenen. Dennoch ist die Datenlage insgesamt wenig befriedigend. Wichtige Informationen werden entweder überhaupt nicht erhoben oder werden nicht aufbereitet; überdies ist in einigen Bereichen die Validität der Daten fraglich. So fehlen z.B. statistische Angaben über

- die Zahl der in einem Jahr insgesamt inhaftierten Untersuchungsgefangenen einschließlich deren wichtigsten persönlichen und sozialen Merkmale,
- die nicht angeklagten Untersuchungsgefangenen,
- die Zahl der zur Sicherung der Vollstreckung gem. § 453c StPO in Haft genommenen Personen sowie der Fälle von Überhaft, in denen zwar ein Haftbefehl erlassen wird, der Beschuldigte sich aber bereits – aus anderen Gründen – in amtlicher Verwahrung befindet,
- das Stadium von Beginn bis Ende der Untersuchungshaft, insbesondere über Aussetzung des Vollzugs der Untersuchungshaft, über Unterbrechung durch Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, über Rechtsmittelhaft usw.,
- den Einsatz und den Gebrauch von Alternativen zur Untersuchungshaft,
- Gebrauch und Erfolg von Rechtsmitteln gegen Untersuchungshaft.

Die folgenden Ausführunge stehen deshalb unter dem Vorbehalt, daß die zugrundegelegten Statistiken nur über einen Ausschnitt informieren, dessen genaue Größe zudem noch unbekannt ist. Vollständige Daten liegen nur für Teilbereiche vor, insbesondere für abgeurteilte und verurteilte Untersuchungsgefangene.

2. Die Haftreform von 1964 hat lediglich zu einem vorübergehenden Rückgang der Anordnungshäufigkeit von Untersuchungshaft geführt. Im Vollzug wurde am 31.12.1982 die höchste Stichtagsbelegung mit Untersuchungsgefangenen seit Führung der Strafvollzugsstatistik im Jahr 1961 ermittelt. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden blieben die absoluten Zahlen nur knapp unter dem Höchststand Anfang der 70er Jahre.

Untersuchungsgefangene im Strafvollzug nach Alter.
Bundesrepublik Deutschland 1961–1983.

Stichtag	14–18 Jahre		18–21 Jahre		über 21 Jahre	
	N	HZ	N	HZ	N	HZ
31.12.1961:	692	25,5	2.264	89,7	10.020	25,2
31.12.1965:	469	14,9	1.257	62,1	9.579	23,1
31.12.1970:	761	23,4	1.754	72,0	10.523	28,1
31.12.1975:	822	21,5	2.124	81,7	11.827	27,4
31.12.1980:	622	14,6	2.040	66,5	12.267	27,6
31.12.1981:	751	17,7	2.141	67,9	12.743	28,5
31.12.1982:	861	20,9	2.040	63,6	13.638	30,3
31.12.1983:	617	15,5	1.714	53,1	12.269	27,1

Vergleichbar langfristige Ergebnisse liegen für verurteilte Untersuchungsgefangenen nur aus der in Bayern und Nordrhein-Westfalen für die Strafverfolgungsstatistik durchgeführten Zusatzerhebung vor. Infolge der stark gegenläufigen Tendenz der Untersuchungshaftraten in beiden Ländern ist eine allgemeine Entwicklung jedoch nicht auszumachen. Im Bundesgebiet hat sich die Untersuchungshaftrate im letzten Jahrzehnt leicht rückläufig entwickelt, und zwar etwas stärker bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht als nach allgemeinem Strafrecht.

3. Am 31.12.1983 befanden sich 14.600 Personen wegen Untersuchunghaft in den deutschen Justizvollzugsanstalten. Im Schnitt waren demnach von 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland täglich 28 in Untersuchungshaft.

Jährlich dürften ca. 43.000 Personen, d.h. die Einwohner einer Mittelstadt oder 0,8‰ der strafmündigen Wohnbevölkerung in Untersuchungshaft genommen werden. Von diesen Untersuchungsgefangenen dürften rd. 4.000 Jugendliche und 10.000 Heranwachsende sein. Von 100.000 Jugendlichen dürften also 101 jährlich in Untersuchungshaft kommen, von der gleichen Zahl Heranwachsender gar 310, während auf 100.000 Erwachsene "nur" 64 Untersuchungsgefangene kommen.

Jeder sechste im Vollzug befindliche Untersuchungsgefangene ist unter 21 Jahre alt. Junge Menschen, insbesondere jugendliche Untersuchungsgefangene, werfen für den Vollzug erhebliche Minderheitenprobleme auf.

> Wie die in Baden-Württemberg zum jeweiligen Quartalsende erfolgenden Stichtagserhebungen der in den Justizvollzugsanstalten des Landes einsitzenden Untersuchungsgefangenen zeigen, ist hier eine rückläufige Entwicklung seit Ende 1982 zu beobachten. Die Zahl der Untersuchungsgefangenen unter 21 Jahren lag Ende März 1985 um rund ein Drittel unter dem Stand von Ende März 1983. Freilich ging nahezu parallel hierzu auch die Belegung im Jugendstrafvollzug zurück. Die Quote der jungen Untersuchungsgefangenen an den insgesamt inhaftierten jungen Menschen ging deshalb lediglich um 4 bis 5 Prozentpunkte zurück.

4. Die Untersuchungshaftrate bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht war 1983 mit 4,7 (pro 100 Verurteilte) nahezu ebenso hoch wie bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht. Hier betrug sie 5,1.

Verurteilte mit Untersuchungshaft.
Bundesrepublik Deutschland 1975–1983.

	Verurteilte	Untersuchungs-	Untersuchungshaftrate		
		gefangene	insges.	JGG	StGB
1975	592.275	35.268	6,0	6,8	5,8
1976	699.339	40.788	5,8	6,6	5,7
1977	722.966	38.747	5,4	6,1	5,2
1978	739.044	37.315	5,0	5,3	5,0
1979	718.779	34.965	4,9	4,8	4,9
1980	732.481	36.220	4,9	4,7	5,0
1981	747.463	38.874	5,2	5,0	5,3
1982	772.194	41.249	5,3	5,1	5,4
1983	784.657	39.451	5,0	4,7	5,1

Die Unterschiede vergrößern sich zwar, wenn auch die gem. §§ 45, 47 JGG, 153 ff. StPO "informell" Sanktionierten einbezogen werden. Mit einer Untersuchungshaftrate von ungefähr 2,6 (nach JGG Sanktionierte insgesamt) gegenüber einer Untersuchungshaftrate von 3,4 (nach StGB Sanktionierte insgesamt) ist der Unterschied aber immer noch erwartungswidrig gering. Wie die nähere Betrachtung zeigt, steigt bei jungen Menschen die Untersuchungshaftrate mit zunehmendem Alter deutlich an. Von den 1984 in Baden-Württemberg verurteilten Jugendlichen waren 2,0% zuvor in Untersuchungshaft gewesen, von den Heranwachsenden 5,1%, von den Erwachsenen 4,9%.

5. Erwartungsgemäß ist die Untersuchungshaftrate deliktsspezifisch unterschiedlich hoch. Allerdings ist die Größe des Abstandes zwischen den Untersuchungshaftraten bei verschieden schweren Deliktsformen durch die Haftgründe allein nicht erklärbar. Verhaftungstatbestände werden offenbar in Abhängigkeit von Straftatbeständen unterschiedlich streng ausgelegt. Das "deliktsspezifisch-differentielle Verhaftungsrisiko" setzt sich sowohl bei den nach allgemeinem Strafrecht als auch bei den nach Jugendstrafrecht verurteilten Untersuchungsgefangenen durch, im Jugendstrafrecht allerdings etwas abgeschwächt.

6. Das Sanktionierungsrisiko ist für Untersuchungsgefangene wesentlich höher als für Angeklagte, die zuvor nicht in Untersuchungshaft waren.
Untersuchungsgefangene haben auf allen Ebenen der Sanktionierung eine höhere Wahrscheinlichkeit, mit der jeweils eingriffsintensiveren von mehreren alternativen Reaktionen sanktioniert zu werden. Insbesondere bei jungen Untersuchungsgefangenen verengt sich das Reaktionsspektrum drastisch. 1984 wurden z.B. in Baden-Württemberg von den jungen Untersuchungsgefangenen 91% zu Jugendstrafe und 8% zu Jugendarrest verurteilt.

7. Jeder zweite nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Untersuchungsgefangene wird nicht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. 1983 wurden in der Bundesrepublik 53,6% dieser Untersuchungsgefangenen mit einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe sanktioniert. Das heißt, daß jede zweite angeordnete – und regelmäßig auch vollzogene – Untersuchungshaft in das Freiheitsrecht des als unschuldig Geltenden stärker eingreift als die Reaktion, die aus der Verurteilung des als schuldig Erkannten folgt.

Im Jugendstrafrecht ist die Situation etwas anders. Zwar lautete auch hier bei 50,2% der nach Jugendstrafrecht verurteilten Untersuchungsgefangenen das Urteil auf nicht ausgesetzte Jugendstrafe. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, daß bei der weit überwiegenden Zahl der mit Zuchtmitteln belegten Untersuchungsgefangenen Jugendarrest verhängt worden sein dürfte. Die Statistik gibt insoweit allerdings keine Auskunft. Wird unterstellt, sämtliche mit Zuchtmitteln belegten Untersuchungsgefangene wären zu Jugendarrest verurteilt worden, dann würde die Quote immerhin – oder auch nur – 65% betragen.

Die Haftpraxis befindet sich damit in deutlichem Gegensatz sowohl zur höchstrichterlichen Rechtsprechung als auch zur h.M. in der Kommentarliteratur, die bereits im allgemeinen Haftrecht Untersuchungshaft bei einer zu erwartenden ambulanten Sanktion "grundsätzlich" oder doch "regelmäßig" ausgeschlossen hält. Dies muß wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes erst recht im Jugendstrafrecht gelten. Mangelnde Treffsicherheit der Sanktionierungsprognose dürfte jedenfalls nur einen sehr kleinen Teil dieser Haftanordnungen erklären.

8. Der Trend zu ambulanten Sanktionen, der in den beiden letzten Jahrzehnten das Jugendstrafrecht, insbesondere aber das allgemeine Strafrecht auszeichnete,

hatte keine Rückwirkung auf die Haftpraxis. Erwartbar und aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch geboten war ein parallel zum Abbau stationärer Sanktionen verlaufender Rückgang der Haftraten. Die – erwartungswidrige – Konstanz der Untersuchungshaftraten ist Indiz für die geringe Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Haftpraxis. Belegen läßt sich dies anhand der aus Bayern vorliegenden, in die Zeit vor der Strafrechtsreform zurückreichenden Daten.

Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte mit Untersuchungshaft nach Verfahrensausgang.
Bayern 1960–1983.

Jahr	stationäre Sanktion		ambulante Sanktion	
	N	%	N	%
1960	5.447	83,6	1.068	16,4
1965	4.237	85,4	724	14,6
1970	4.101	60,1	2.724	39,9
1976	3.735	56,5	2.871	43,5
1980	3.675	48,6	3.883	51,4
1983	4.171	47,6	4.596	52,4

Insbesondere für das allgemeine Strafrecht gilt demnach, daß sich Strafpozeßrecht und materielles Strafrecht stark auseinanderentwickelt haben. Heute erleben – absolut wie relativ – mehr Verurteilte als dies noch Mitte der 60er Jahre der Fall war, den Freiheitsentzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, in der der Untersuchungshaft. Über die "Hintertür" werden durch die Haftpraxis die kurze Freiheitsstrafe eingeführt. Insbesondere die Zielsetzung der Strafrechtsreform von 1969 wird durch diese Praxis unterlaufen. Hinzu kommt, daß durch die, unter dem Gesichtspunkt des "Sonderopfers" zweifellos gebotene, Anrechnung der Untersuchungshaft im praktischen Ergebnis für den Vollzug doch wieder nur die kaum nutzbare kurze Freiheitsstrafe bleibt.

Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht ist der Trend zu ambulanten Sanktionen nicht so ausgeprägt wie im allgmeinen Strafrecht. Dennoch endet auch hier bei nahezu jedem zweiten Untersuchungsgefangenen das Jugendstrafverfahren mit

einer ambulanten Sanktion. Ein Unterschied zum allgemeinen Strafrecht besteht nur insoweit, als diese Relation zum Verfahrensausgang schon zu Anfang der 60er Jahre bestand.

Nach Jugendstrafrecht Verurteilte mit Untersuchungshaft nach Verfahrensausgang.
Bayern 1960–1983.

Jahr	stationäre Sanktion		ambulante Sanktion	
	N	%	N	%
1960	920	56,6	705	43,4
1965	518	63,9	293	36,1
1970	559	56,8	425	43,2
1976	898	56,7	686	43,3
1980	846	50,5	829	49,5
1983	943	52,5	853	47,5

9. Die Haftpraxis weist erhebliche regionale Unterschiede auf. Von 100 nach Jugendstrafrecht Verurteilten waren 1983 in Berlin 8,9 und in Bayern 7,9 im Laufe des Ermittlungsverfahrens in Untersuchungshaft gewesen. Dagegen waren es in Rheinland-Pfalz nur 2,7 und in Schleswig-Holstein 2,6. Erhebliche Unterschiede bestehen auch dann noch, wenn die "informell" Sanktionierten berücksichtigt werden. Die Untersuchungshaftrate in Bayern ist dann immer noch 3,5mal höher als in Niedersachsen.

Untersuchungshaftrate – bezogen auf Verurteilte – in den Bundesländern 1979/1983.

Bundesländer	1979		1983	
	Jugend-strafrecht	allg. Strafrecht	Jugend-strafrecht	allg. Strafrecht
Baden-Württemberg	5,7	5,3	5,6	5,2
Bayern	7,5	6,7	7,5	7,9
Berlin	16,6	11,1	10,5	8,9
Bremen	4,3	5,1	12,2	4,6
Hamburg	8,9	8,6	6,2	5,2
Hessen	4,6	6,3	3,8	7,2
Niedersachsen	2,0	2,9	2,1	3,3
Nordrhein-Westfalen	3,0	3,3	3,5	3,7
Rheinland-Pfalz	4,0	2,3	3,9	2,7
Saarland	6,9	3,6	6,3	3,7
Schleswig-Holstein	4,8	4,4	3,0	2,6

10. Der Haftgrund der Fluchtgefahr dominiert mit 9 von 10 Nennungen. Die Auslese der Untersuchungsgefangenen wird damit zentral über die diesem Haftgrund zugrundegelegten Kriterien bestimmt.

11. Die Entwicklung der Haftdauer ist gekennzeichnet durch einen stetigen, langfristigen Trend zu langen Haftzeiten. 1908 waren 6% der Untersuchungsgefangenen länger als drei Monate inhaftiert, 1983 waren es 37%. Knapp 17% der Untersuchungsgefangenen befanden sich 1983 sogar länger als sechs Monate in Haft.

Von überlangen Untersuchungshaftzeiten (mehr als 12 Monate Dauer) sind – ausweislich der für die Jahre 1983 und 1984 aus Baden-Württemberg vorliegenden Befunde – Jugendliche nicht, Heranwachsende nur ausnahmsweise betroffen. Untersuchungshaftzeiten von mehr als sechs Monaten sind allerdings weder bei Jugendlichen noch bei Heranwachsenden selten: In Baden- Württemberg war 1984 jeder achte junge Untersuchungsgefangene länger als sechs Monate in Haft. Daß bei Erwachsenen der Anteil dieser langen Haftzeiten um rund 10 Prozentpunkt

höher lag, besagt schon dshalb wenig, weil die für diese langen Haftzeiten teilweise verantwortliche Rechtsmittelhaft bei jungen Menschen wegen der Rechtsmitteleinschränkung nach § 55 JGG eine geringere Bedeutung als bei Erwachsenen haben dürfte.

IV.

Aussagen über einzelne Jahrgänge – geschweige denn über die Altersgruppe der Jugendlichen einerseits, der Heranwachsenden andererseits – erlauben weder die veröffentlichten Daten der Strafvollzugs- noch der Strafverfolgungsstatistik. Aufgrund zweier anonymisierter Rohdatensätze der Strafverfolgungsstatistik Baden-Württemberg für die Jahre 1983 und 1984, die mir das Statische Landesamt Baden-Württemberg zur wissenschaftlichen Auswertung zur Verfügung gestellt hat, war jedoch eine entsprechende Sonderauswertung möglich.

Von den 1984 in Baden-Württemberg in der Strafverfolgungsstatistik insgesamt erfaßten 142.004 Personen waren 5.236 zuvor in Untersuchungshaft, d.h. 3,7%. Von diesen Untersuchungsgefangenen waren 273 (= 5,2%) Jugendliche und 871 (= 16,6%) Heranwachsende. Dies entspricht bei Jugendlichen einer auf Abgeurteilte bezogenen Untersuchungshaftrate von 1,3%, bei Heranwachsenden von 4,1.

Die Untersuchungshaftrate steigt – erwartungsgemäß – stetig mit dem Alter an.

Verurteilte junge Untersuchungsgefangene nach dem Alter. Baden Württemberg 1983 und 1984.

Alter	1983	1984
14- bis 15	17 (= 0,8%)	15 (= 0,9%)
15- bis 16	59 (= 1,6%)	33 (= 1,0%)
16- bis 17	108 (= 2,3%)	81 (= 2,0%)
17- bis 18	168 (= 3,7%)	134 (= 3,2%)
18- bis 19	291 (= 4,8%)	212 (= 3,9%)
19- bis 20	337 (= 5,7%)	292 (= 5,1%)
20- bis 21	429 (= 7,5%)	345 (= 6,3%)

Haftgrund bei den jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen war in knapp neun von zehn Fällen Fluchtgefahr. Erwartungswidrig wird bei Jugendlichen und Heranwachsenden deutlich häufiger als bei Erwachsenen der Haftbefehl auch auf Verdunkelungsgefahr gestützt.

Die Dauer der Untersuchungshaft, die in der Strafverfolgungsstatistik nur in groben Kategorien ausgewiesen wird, stimmt bei Jugendlichen und Heranwachsenden in der Struktur überein.

Untersuchuchungshaftdauer bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen.
Baden-Württemberg 1984.

	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene
bis 1 Monat	36,5	31,1	30,4
1 bis 3 Monate	30,4	32,2	24,4
3 bis 6 Monate	20,5	23,2	23,0
6 bis 12 Monate	12,2	12,1	17,2
über 12 Monate	0,4	1,4	5,1

Ein knappes Drittel der Untersuchungshaftfälle dauerte 1984 bis zu einem Monat, ein weiteres Drittel machten die Untersuchungshaftfälle zwischen einem und drei Monaten aus. Bei Heranwachsenden und Erwachsenen war 1984 der Anteil der kurzen Untersuchungshaftzeiten bis zu einem Monat geringer als bei Jugendlichen. Der Strafverfolgungsstatistik läßt sich nicht entnehmen, ob dies auf Unterbrechungen der Untersuchungshaft beruht, die bei Heranwachsenden und Erwachsenen häufiger sein dürften als bei Jugendlichen.

Untersuchungshaftzeiten von mehr als sechs Monaten sind bei jungen Gefangenen keine Ausnahme, bei 12,6% der verurteilten Jugendlichen und bei 13,5% der Heranwachsenden dauerte die Untersuchungshaft sogar länger als sechs Monate. Bei den Erwachsenen betrug die entsprechende Quote allerdings 22,3%. Von dem Problem der überlangen Haftzeiten von mehr als 12 Monaten sind die 14- bis unter 17jährigen nicht betroffen.

Die Dauer der Untersuchungshaft ist in neun von zehn Fällen kürzer als die erkannte Strafe. Die Dauer der Untersuchungshaft übersteigt aber bei Jugendlichen häufiger als bei Heranwachsenden und Erwachsenen die Dauer der erkannten Strafe. Dies beruht darauf, daß bei Jugendlichen häufiger als bei Heranwachsenden und Erwachsenen eine Einstellung gemäß
§ 45 JGG erfolgt.

Daß die Deliktsstruktur sowohl das "differentielle Verhaftungsrisiko" als auch die Untersuchungshaftdauer entscheidend beeinflußt, zeigt sich – mittelbar – sowohl an den Unterschieden in den Untersuchungshaftraten zwischen den nach Jugendstrafrecht (8,0%) und den nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Heranwachsenden (0,8%) als auch an den Unterschieden in der Dauer der Untersuchungshaft.

Für jugendliche und heranwachsende Untersuchungsgefangene besteht ein "differentielles Sanktionierungsrisiko": die Verurteilungsrate, die Rate von Jugendarrest und Jugendstrafe sowie die Vollstreckungsrate ist bei Untersuchungsgefangenen wesentlich höher als bei Nicht-Untersuchungsgefangenen.

Abgeurteilte Jugendliche und Heranwachsende nach der schwersten Entscheidung.
Baden-Württemberg 1984.

Schwerste Entscheidung (Rate)	Mit U-Haft		Ohne U-Haft	
	Jgdl.	Hwde.	Jgdl.	Hwde.
Verurteilung	100,0	99,2	75,3	84,1
Jug./Freiheitsstr.	90,5	91,2	5,7	11,0
JArrest	8,0	5,8	10,1	4,8
stationäre Sanktion	61,6	59,4	12,0	8,4

Bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen wurde beispielsweise 1984 in Baden-Württemberg lediglich in drei Fällen ein ambulantes Zuchtmittel bzw. eine ambulante Erziehungsmaßregel angeordnet. Die dominierende ambulante Sanktion war mit 37,3% die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe. Mit 8% ist der Jugendarrestanteil überraschend hoch.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den heranwachsenden Untersuchungsgefangenen. Lediglich 2,8% der Sanktionen entfallen auf Geldstrafe sowie ambulante Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln, weitere 37,6% auf zur Bewährung ausgesetzte Jugend- und Freiheitsstrafe.

Eine Aufgliederung in die einzelnen Altersgruppen zeigt, daß der Anteil der Untersuchungsgefangenen an den zu unbedingter Jugend- bzw. Freiheitsstrafe Verurteilten mit zunehmendem Alter ebenso steigt wie der Anteil der Untersuchungsgefangenen an den zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- bzw. Freiheitsstrafe Verurteilten. Dem entspricht eine drastische Verengung des Reaktionsspektrums auf Jugend- bzw. Freiheitsstrafe bei Untersuchungsgefangenen mit deren wachsendem Alter. Ab der Altersgruppe der 16jährigen wurden 90% und mehr der Untersuchungsgefangenen zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe verurteilt, wobei keine Tendenz im Sinne eines Austausches von bedingter zu unbedingter Strafe zu erkennen ist.

V.

Die Daten der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik geben nur ein Bild der "Oberflächenstruktur". Informationen über Persönlichkeits- und Sozialmerkmale sowie daran ablesbare Probleme der Untersuchungsgefangenen und daraus resultierende Probleme des Untersuchungshaftvollzugs fehlen. Insoweit ist man angewiesen auf Befunde aus empirischen Untersuchungen, in denen entweder Primärdaten erhoben oder die statistischen Daten durch Aktenanalysen vertieft werden.

Über die Untersuchungshaft speziell an Jugendlichen und Heranwachsenden liegen Arbeiten vor von Hilkenbach, Krause und Zirbeck, von Hermanns und Kallien, von Schütze und Kury, von Jehle und Steinhilper.

Im folgenden soll, und zwar unter weitgehender Beschränkung auf die Ergebnisse der neueren Untersuchungen von Hermanns, Kallien und Steinhilper, aus der Vielzahl der Befunde hervorgehoben werden:

- Bei 55% der Probanden ist ein Wechsel der Haupterziehungsperson aktenkundig geworden.
- Nur 33% wohnten zur Tatzeit bei den Eltern bzw. der Haupterziehungsperson.
- 30% hatten Heimerfahrung. Von den von Steinhilper untersuchten Probanden waren sogar "wenigstens 52%" zuvor schon einmal in einem Erziehungsheim.
- Lediglich 25% lebten in "halbwegs geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen".
- 30% hatten keinen Schulabschluß, 40% sämtlicher Probanden hatte die Schulausbildung abgebrochen. Bei den von Steinhilper untersuchten Untersuchungsgefangenen hatten 90% die Schule ohne Abschluß verlassen.
- 43% waren zur Tatzeit arbeitslos.
- 77% der jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen hatten mindestens einen Eintrag im Erziehungs- oder Strafregister; insgesamt 17% waren bereits vor ihrem 14. Lebensjahr durch delinquentes Verhalten aufgefallen. 32% der Probanden waren bereits zuvor mindestens einmal zur Jugendstrafe verurteilt worden.
- 10% der Untersuchungsgefangenen waren Ausländer.

Insgesamt zeichnen diese Untersuchungen ein Bild, das sich weithin mit jenem von jugendlichen Strafgefangenen deckt. Kennzeichnend sind Probleme im Bereich der familiären Sozialisation, schulische Schwierigkeiten und berufliche Defizite sowie Verhaltensauffälligkeiten. Steinhilper kommt für die von ihr

untersuchten 14- bis 15jährigen Untersuchungsgefangenen in Niedersachsen zum Ergebnis, daß für mindestens 20% der Strafvollzug zur "letzten Station" geworden sei. Hier wie dort bleibt freilich die Frage nach der Deutung dieser Befunde als Selektionskriterien oder als Indikatoren für Sozialisationsdefizite und Verhaltensauffälligkeiten offen.

Obgleich Untersuchungsgefangene an sich schon eine eher negative Auswahl sind, stellen unter ihnen besondere Problemgruppen dar:

- weibliche Untersuchungsgefangene wegen ihrer kleinen Zahl und der deshalb bei ihnen häufiger erfolgenden Zentralisierung im Vollzug;
- Alkohol- und Drogenabhängige sowie
- junge ausländische Untersuchungsgefangene.

VI.

Im Vergleich mit der Untersuchungshaftrate der nach allgemeinem Strafrecht Sanktionierten ist die Untersuchungshaftrate der Jugendlichen und Heranwachsenden erwartungswidrig hoch. Dies gibt für zwei Fragen Anlaß:

- Weshalb werden so viele junge Menschen in Untersuchungshaft genommen?
- Sind diese Verhaftungen erfolgreich, d.h. wurde mit der Verhaftung ein Ziel erreicht, das ohne Verhaftung nicht erreicht worden wäre?

Empirische Untersuchungen zur zweiten Frage, also insbesondere über die Treffsicherheit haftrichterlicher Prognosen, fehlen völlig. Dies gilt unabhängig davon, ob als Ziel die Verfahrens- oder Vollstreckungssicherung angesehen wird oder gar die Krisenintervention. Untersuchungen darüber, ob bei Nichtanordnung bzw. bei Nichtvollzug der Untersuchungshaft der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entzogen oder Beweismittel vernichtet, verändert usw. hätte, stehen nämlich ebenso aus wie Forschungen zur Frage, ob Untersuchungshaft – in welcher Richtung auch immer – "erzieherisch" gewirkt hat. Es fehlen selbst Untersuchungen zur Frage, wie häufig sich Beschuldigte nach erfolgreich durchgeführter Beschwerde dem Verfahren entzogen haben.

Aber auch zur ersten Frage nach den "wahren" Gründen für die hohe Untersuchungshaftrate von Jugendlichen und Heranwachsenden überwiegen die Spekulationen die Antworten. Unergiebig zur Klärung dieser Frage sind insoweit Aktenuntersuchungen. Versuche, durch Befragungen von Haftrichtern die "wahren" Haftgründe zu ermitteln, stehen erst am Anfang.

Flucht bzw. Fluchtgefahr wird bei 85 bis 90% der jungen Untersuchungsgefangenen als Haftgrund genannt. Die in den Haftbefehlen hierfür genannten Tatsachen passen jedoch auf jeden kriminell gefährdeten jungen Menschen. Indizien wie Weglaufen, Streunen, Schulschwänzen deuten aber nicht unbedingt eine Bereitschaft an, sich dem Verfahren zu entziehen. Kreuzer hat deshalb mit Recht den Vorwurf erhoben, Haftgründe würden "zu sehr aus der Sicht Erwachsener geprüft, nicht genügend dem jugendtümlichen Verhalten entsprechend beurteilt".

Seit Mitte der 60er Jahre weiß man, daß es "apokryphe" Haftgründe gibt. Diese "apokryphen" Haftgründe sind keineswegs auf das Verfahren gegen Erwachsene beschränkt. Insbesondere bei Jugendlichen dürften solche Haftgründe in hohem Maße den Ausschlag geben. Untersuchungshaft wird bei jungen Menschen häufig auch aus "erzieherischen Gründen"angeordnet, wobei ganz unterschiedliche Erwägungen leitend sein können: Untersuchungshaft als "Krisenintervention" zur Vorbeugung vor weiteren Straftaten; Untersuchungshaft als "short sharp shock" aus individual- oder generalpräventiven Gründen; Erzeugung von "Leidensdruck" insbesondere bei Alkohol- und Drogenabhängigen; Untersuchungshaft als "Einstiegsarrest" bei Strafausetzung zur Bewährung; Untersuchungshaft als "Anvollstreckung", um bei Strafaussetzung den Eindruck eines Freispruchs zu vermeiden.

Aus rechtsstaatlichen Gründen kann aber mit den Mitteln der Untersuchungshaft weder dem Bedürfnis nach einer "Krisenintervention" noch nach einem Einstieg für eine spezialpräventive Behandlung Rechnung getragen werden. In Betracht kommen stattdessen vor allem Maßnahmen der Jugendhilfe. Das JGG selbst sieht als Alternativen die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Erziehungsheim und die vorläufige Anordnungen über die Erziehung vor (§ 71 JGG). Solange Jugendrichter aber, aus welchen Gründen auch immer, Untersuchungshaft anordnen statt die Schaffung von Alternativen zu fordern, wird kein dringendes praktisches Bedürfnis nach derartigen Einrichtungen bestehen. In Betracht kommen

aber auch, und zwar nach dem Motto "Menschen statt Mauern", ambulante sozialpädagogische Maßnahmen, insbesondere die Erziehungsweisung zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Vorrang wird allemal der Verzicht auf Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft haben, wenn und soweit diese nicht zur Verfahrens- oder Vollstreckungssicherung unerläßlich sind. In erster Linie erforderlich ist deshalb eine Rückbesinnung der Praxis auf die rechtsstaatlichen Grenzen der Untersuchungshaft einerseits und den Erziehungsauftrag des JGG andererseits. Eine gesetzliche Reform des Haftrechts ist, wie die Untersuchung der Anwendungspraxis gezeigt hat, zwar nur von begrenzter Reichweite; sie kann aber deutliche Grenzen setzen und Ziele vorgeben.

VII.

1. Die Anordnung von Untersuchungshaft zu beschränken, ist ein rechtsstaatliches Gebot. Jahrzehntelang war Reform des Untersuchungshaftrechts freilich identisch mit Reform des materiellen Haftrechts. Hier ist zwischenzeitlich ein Wandel eingetreten. Dabei geht es schon längst nicht mehr um eine isolierte Reform der Untersuchungshaft, sondern um Reformüberlegungen zum Gesamtbereich verfahrens- und vollstreckungssichernder Maßnahmen sowie um sozialstaatlich gebotene Veränderungen im Vollzug freiheitsentziehender Eingriffe.

Eine Gesamtkonzeption für eine Strafverfahrensreform ist nicht in Sicht. Maßgebend hierfür sind nicht -jedenfalls nicht in erster Linie – die fehlenden personellen und finanziellen Mittel, sondern das Fehlen langfristiger Perspektiven im politischen Raum. deshalb wird es noch auf absehbare Zeit einer Politik der kleinen Schritte bedürfen. Hierbei wird jedoch zur Beschränkung der Anordnung wie der Dauer von Untersuchungshaft eine Maßnahme allein kaum genügen, vielmehr wird ein ganzes Bündel von Maßnahmen auf den Ebenen von Gesetzgebung, Justiz und Jugendhilfe erforderlich sein. Eine rechtliche Neuordnung wird neben die in erster Linie notwendige Änderung der Praxis zu treten haben.

2. Eine Reform des Haftrechts ist überfällig. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Untersuchungshaft und eine Begrenzung der Haftdauer muß das Ziel einer Gesetzesreform sein.

Die Haftgründe sollten auf Flucht, Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr beschränkt werden. Durch präzisere Formulierung dieser Haftgründe sollte eine genauere und kontrollierbarere Haftbegründung erreicht werden. Als Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollte Untersuchungshaft nur zulässig sein, wenn die Verhängung einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten ist. Generell ausgeschlossen sein sollte schließlich Untersuchungshaft gegen Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Alternative Sicherungsmittel sind auszubauen, und zwar nicht nur durch Schaffung der in §§ 71 Abs.2, 72 Abs.3 JGG vorgesehenen Einrichtungen, sondern auch in Form ambulanter Alternativen.

Lange Haftzeiten sind durch Verkürzung der Fristen für die Haftprüfungen nach §§ 117 Abs.5, 121 StPO abzubauen. Ferner sollte die Untersuchungshaft vor Beginn der Hauptverhandlung eine Frist von 6 Monaten nicht überschreiten dürfen. Ihre Höchstdauer sollte nicht mehr als zwei Drittel der zu erwartenden Strafe betragen.

3. Eine derartige Reform kann zwar Grenzen setzen und Ziele vorgeben; entscheidender wird die Implementation durch die Praxis sein. Hier ist vor allem eine Besinnung auf die eigentliche Rechtfertigung der Untersuchungshaft vonnöten. Viel wäre gewonnen, wenn die Haftpraxis generell von diesem besonders gravierenden Eingriff in das Freiheitsrecht wirklich nur dort Gebrauch machte, wo Untersuchungshaft zur Sicherung des Verfahrens und der Vollstreckung unerläßlich ist und nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe steht. Speziell bei jungen Menschen gilt es §§ 71, 72 JGG zu "entdecken" und bei Auslegung und Anwendung der §§ 112 ff. StPO die Besonderheiten jugendgemäßen Verhaltens stärker zu beachten.

Jugendgerichtshilfe sollte verstärkt als Haftentscheidungshilfe tätig werden, um sowohl fehlende "Hintergrundinformationen" zur Person und zum sozialen Umfeld des Beschuldigten einzubringen als auch durch sozialfürsorgerische Maßnahmen – "Menschen statt Mauern" – den Haftgrund der Fluchtgefahr zu beseitigen. In entsprechender Weise sollten auch die Jugendsachbearbeiter der Polizei über ihre Kenntnisse von Person und Situation des Beschuldigten

informieren und gegebenenfalls Anregungen hinsichtlich ausreichender Erziehungsmaßnahmen oder anderer haftvermeidender Maßnahmen geben.

4. Die Notwendigkeit einer Reform des Vollzugs der Untersuchungshaft ist unbestritten. Dringender Regelungsbedarf besteht vor allem hinsichtlich der Verbesserung der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen, der Kompetenzverteilung zwischen Anstaltsleiter, Haftrichter und Staatsanwalt sowie der – aus sozialstaatlichen Gründen gebotenen – Einbindung der Untersuchungshaft in ein behandlungsorientiertes Gesamtkonzept der Freiheitsentziehung. Voraussetzung für eine solche Vollzugsgestaltung ist jedoch, daß diese Hilfen reinen Angebotscharakter haben, daß sie verfahrensneutral sind und daß sie keine sozialkompensatorische Funktion haben, also weder Anordnung noch Dauer der Untersuchungshaft zulasten der Beschuldigten beeinflussen.

Substantielle Verbesserungen des Untersuchungshaftvollzugs sind ohne Lösung des Problems der Überfüllung nur schwer möglich. Abbau der Zahl der Untersuchungsgefangenen und Verkürzung der Haftdauer sind deshalb die notwendigen ersten Schritt auch für die Haftreform.

Literaturverzeichnis

Abenhausen, Fritz: Statistische und empirische Untersuchungen zur Untersuchungshaft. In: Jung, H; Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft – Vorschläge und Materialien. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Heft 31. Bonn 1983, 99–204.

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (ASJ): Thesen zur Reform des Jugendkriminalrechts. Bonn 1979.

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (ASJ): Kommission "Fortentwicklung der Strafvollzugsreform sowie des Kriminalrechts" – Thesen zur Reform des Rechts der Untersuchungshaft (Stand September 1984) <ASJ 1984a>.

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (ASJ): Kommission "Fortentwicklung der Strafvollzugreform und des Kriminalrechts" – Diskussionentwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (Stand 10. November 1984) <ASJ 1984b>.

Arbeitskreis Strafprozeßreform: Die Untersuchungshaft. Gesetzentwurf mit Begründung. Heidelberg 1983.

Baumann, Jürgen: Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. Tübingen 1981.

Beese, Hans: "Haftentscheidungshilfe", ein zukunftsträchtiges Experiment für den weiteren Auf- und Ausbau der Gerichtshilfe für Erwachsene. Bewährungshilfe 28, 1981, 7–16.

Bittscheidt-Peters, Dorothee; Pauer, Udo: Erziehung als Strafe. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Schriftenreihe der DVJJ. Heft 13. München 1984, 233–241.

Bittscheidt-Peters, Dorothee; Koch, Ulrich: Menschen statt Mauern. Ein Konzept auf dem Prüfstand. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 70, 1983, 81–86.

Blumenberg, Franz-Jürgen: Unterbringung Jugendlicher nach §§ 71,72 JGG im Landesjugendheim Schloß Stutensee. Inhaltliche Ausgestaltung und Prinzipien einer wissenschaftlichen Begleitung der Unterbringung Jugendlicher nach §§ 71, 72 JGG. In: Blumenberg, F.-J. (Hrsg.): Praxisorientierte Forschung in Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege. Freiburg 1983, 168–176.

Blumenberg, Franz-Jürgen: Schwerpunkte der Reformüberlegungen zur Untersuchungshaft. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft aus der Sicht der Vollzugspraxis. Protokolldienst 9/85, 58–67.

Böhm, Alexander: Zur Reform der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen. Festschrift für Hanns Dünnebier. Berlin, New York 1982, 677–690.

Buchhierl, Gustav: Einstweilige Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 52, 1969, 329–344.

Busch, Bernd: Vollzug der Untersuchungshaft in organisationsvergleichender Sicht. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i. Br. – Bestandsaufnahme und Ausblick. Freiburg 1980, 354–369.

Carstensen, Thomas Peter: Dauer von Untersuchungshaft. Berlin, 1981.

Döschl, Heinz; Herrfahrdt, Rolf; Nagel, Gerhard; Preusker, Harald: Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Heft 30. Bonn 1982.

Dünkel, Frieder; Rosner, Anton: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. Materialien und Analysen. Freiburg 1982.

Dünnebier, Hanns: Reform der Untersuchungshaft? In: Lüttger, H. (Hrsg.): Probleme der Strafprozeßreform. Berliner Gastvorträge. Berlin, New York 1975, 29–51.

Eisenhardt, Thilo: Strafvollzug. Stuttgart u.a. 1978.

Fachausschuß I "Strafrecht und Strafvollzug" des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. In: Jung, H.; Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft. Vorschläge und Materialien. Bonn 1983, 6–46.

Franke, Sven: Hauptprobleme der Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges bei jungen Gefangenen. Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission, Band IX. Bonn 1979, 27–63.

Giehring, Heinz: Gewährleistungspflicht der öffentlichen Träger der Jugendhilfe für geschlossene Einrichtungen als "geeignetes Erziehungsheim" i.S. der §§ 71 Abs.2, 72 Abs.3 JGG? Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 68, 1981, 461–474.

Grebing, Gerhardt: Zur Entwicklung des Untersuchungshaftrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Zeitschrift für Rechtsvergleichung 16, 1975, 161–191.

Hardraht, Klaus: Modellversuch "Haftentscheidungshilfe" in Hamburg. Einsatz von Sozialarbeitern bei der Tätigkeit der Haftrichter. Bewährungshilfe 27, 1980, 182–191.

Hassemer, Winfried: Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft. Anwaltsblatt 34, 1984, 64–69.

Herrmann, Karl-Otto: Jugendliche in der Untersuchungshaft. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Probleme der Untersuchungshaft. Protokolldienst 11/77, 43–53.

Hermanns, Jürgen: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis. Eine empirische Untersuchung zur Sanktionsauswahl, Strafbemessung und -aussetzung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. Freiburg 1983.

Hetzer, Wolfgang: Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft unter verfassungsrechtlichen Aspekten. In: Jung, H.; Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft – Vorschläge und Materialien. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Heft 31. Bonn 1983, 47–78.

Hilkenbach, Herbert: Zweieinhalb Jahre Untersuchungshaftanstalt für junge männliche Gefangene in Herford. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 16, 1967, 87–92.

Jehle, Jörg-Martin: Untersuchungshaft zwischen Unschuldsvermutung und Wiedereingliederung. Ein empirischer Beitrag zur Ausgestaltung der Untersuchungshaftvollzugs unter besonderer Berücksichtigung kriminalpolitischer Reformvorstellungen. München 1985.

Jehle. Jörg-Martin: Zur sozialen Situation des Untersuchungsgefangenen vor und während der Haft. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft aus der Sicht der Vollzugspraxis. Protokolldienst 9/85, 8–26.

Jugendstrafvollzugskommission: Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz. Bonn 1980.

Jung, Heike: Das Institut der Untersuchungshaft im rechtsvergleichenden Überblick. In: Jung, H.; Müller-Dietz, H.(Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft – Vorschläge und Materialien. Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Heft 31. Bonn 1983, 79–98.

Jung, Heike: Rechtsgrundlagen und Praxis der Untersuchungshaft. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft aus der Sicht der Vollzugspraxis. Protokolldienst 9/85, 32–41.

Kaiser, Günther: Ortsbestimmung des Strafvollzugs. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Schöch, H. (Hrsg.): Strafvollzug. Heidelberg, 3. Auflage, 1982, 7–42 (1. Aufl., 1974, 1–44).

Kaiser, Günther: Die gesetzliche Regelung über den Vollzug der Untersuchungshaft und ihre Reform. Festschrift zum 125jährigen Bestehen der juristischen Gesellschaft zu Berlin. Berlin, New York 1984, 299–314.

Kallien, Hubert: Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und die Grenzen ihrer erzieherischen Ausgestaltung (Praxisbericht). Kriminologisches Journal 12, 1980, 116–123.

Kerner, Hans-Jürgen: Untersuchungshaft und Strafurteil. Analyse von Zusammenhängen nach neueren amtlichen Angaben. Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München, 1978, 549–563.

Knörnschild, Herbert: Junge Menschen in Untersuchungshaft. Interessantes Programm in der Justizvollzugsanstalt Hof. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 22, 1973, 45–46.

Knorr, Uwe: Junge Gefangene in Untersuchungshaft. Ergebnisbericht und Anlage. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft aus der Sicht der Vollzugspraxis. Protokolldienst 9/85, 90–93.

Krause, Dierk: Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen – dargestellt an Hand der Praxis im Landgerichtsbezirk Lübeck in den Jahren von 1960 bis 1966. Jur. Diss., Kiel 1971.

Krebs, Albert: Über die Durchführung der Untersuchungshaft insbesondere die an Minderjährigen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 16, 1967, 69–86.

Kreuzer, Arthur: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Recht der Jugend und des Bildungswesens 26, 1978, 337–357.

Krümpelmann, Justus: Statistische Angaben über die Untersuchungshaft in der Bundesrepublik. In: Jescheck, H.-H.; Krümpelmann, J. (Hrsg.): Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht. Bonn 1971, 82–93.

Krümpelmann, Justus: Aktuelle Probleme des Haftrechts in empirischer und verfahrensrechtlicher Sicht. Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 12, Stuttgart 1976, 44–55.

Kury, Helmut: Junge Rechtsbrecher und ihre Behandlung. Sozialer Hintergrund, Persönlichkeit und Resozialisierung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 93, 1981, 319–359 ‹Kury 1981a›.

Kury, Helmut: Untersuchungshaft – vorweggenommene Jugendstrafe? In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit. Schriftenreihe der DVJJ. Heft 12. München 1981, 421–440 ‹Kury 1981b›.

Lau, Gerd: Haftentscheidungshilfe – Bedeutung für den Richter. Bewährungshilfe 28, 1981, 25–31.

Lau, Gerd: Alternativen zur Untersuchungshaft. In: Sievering, U. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Frankfurt a. M. 1982, 96–100.

Linck, Joachim: Zulässigkeit und Grenzen der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen nach Art. 6 GG. Zeitschrift für Rechtspolitik 4, 1971, 57–59.

Lüthke, Albrecht: Vorläufige Maßnahmen nach §§ 71, 72 JGG, insbesondere die Unterbringung in offenen Einrichtungen als Alternative zur Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohl 69, 1982, 125–134.

Matenaer, Hermann: Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe bei der Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden in Untersuchungshaft. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 70, 1983, 21–25.

Matenaer, Hermann: Haftentscheidungshilfen durch die Jugendgerichtshilfe. Kurzinformation und Praxisbericht. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohl 72, 1985, 158–160.

Mrozynski, Peter: Verfassungsrechtliche Probleme der Untersuchungshaft in Jugendstrafsachen. Recht der Jugend und des Bildungswesens 21, 1973, 326–329.

Müller-Dietz, Heinz: Grundfragen der Untersuchungshaft. Ihr Zweck und ihre Rechtsgrundlagen. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Probleme der Untersuchungshaft. Protokolldienst 11/77, 4–18.

Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzug: Untersuchungshaft. In: Sieverts, R.; Schneider, H. J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. 5, Berlin, New York, 2. Aufl., 1983, 200–222.

Müller-Dietz, Heinz: Problematik und Reform des Vollzuges der Untersuchungshaft. In: Strafverteidiger 4, 1984, 79–87.

Oberheim, Rainer: Gefängnisüberfüllung. Ursachen, Folgen und Lösungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland mit einem internationalen Vergleich. Frankfurt a.M., Bern, New York 1985.

Philipp, Bruno: § 71 Jugendgerichtsgesetz (JGG) – eine ungenutzte Möglichkeit? Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 66, 1979, 429–434.

Plemper, Burkhard: Haftentscheidungshilfe – Kommentierung aus sozial-wissenschaftlicher Sicht. Bewährungshilfe 28, 1981, 32–44.

Preusker, Harald: Untersuchungshaft in der Praxis. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Probleme der Untersuchungshaft. Protokolldienst 11/77, 64–72.

Preusker, Harald: Zur Notwendigkeit eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 30, 1981, 131–136.

Reher, Gudrun: Projekt Haftentscheidungshilfe – ein neues Arbeitsfeld für die Gerichtshilfe. Bewährungshilfe 26, 1979, 167–171.

Roestel, Günther: Untersuchungshaft oder Erziehungsheim für straffällige Minderjährige? Schleswig-Holsteinische Anzeigen 215, 1968, 155–158.

Schaffstein, Friedrich; Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. Stuttgart u.a., 7. Auflage, 1980.

Schöch, Heinz: Vollzugsziele und Recht des Strafvollzugs. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Schöch, H. (Hrsg.): Strafvollzug. Ein Lehrbuch. Heidelberg, 3. Auflage, 1982, 81–201.

Schubarth, Martin: Die zeitliche Begrenzung von Untersuchungshaft. Der Gesetzentwurf zur Untersuchungshaft des Arbeitskreises Strafprozeßreform. Anwaltsblatt 34, 1984, 69–72.

Schütze, Gerd: Jugendliche und Heranwachsende in der Untersuchungshaft. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63, 1980, 148–153.

Schulz, W.: Untersuchungshaft – Erziehungsmaßnahme und vorweggenommene Jugendstrafe? In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit. Schriftenreihe der DVJJ. Heft 12. München 1981, 399–420.

Schumann, Karl: Der "Einstiegsarrest" – Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendrecht? Zeitschrift für Rechtspolitik 17, 1984, 319–324.

Seebode, Manfred: Mitteilungen einer Untersuchungsgefangenen. Frankfurt a. M. 1983.

Seetzen, Uwe: Zur Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft. Neue Juristische Wochenschrift 26, 1973, 2001–2006.

Severin, P.: §§ 71/72 JGG: Formen der Heimerziehung als Alternative. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Schriftenreihe der DVJJ. Heft 13. München 1984, 247–256.

Steinhilper, Monica: Untersuchungshaft bei 14– und 15jährigen in Niedersachsen. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 34, 1985, 140–144.

Vöcking, Johannes: Die oberlandesgerichtliche Kontrolle der Untersuchungshaft gem. § 121 StPO. Jur. Diss., Mainz 1977.

Walter, Michael: Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 61, 1978, 337–350.

Wiegand, Annemarie: Untersuchungshaft und Aburteilung – eine statistische Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Situation. In: Strafverteidiger 3, 1983, 437–439.

Wolter, Jürgen: Untersuchungshaft, Vorbeugungshaft und vorläufige Sanktionen. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 93, 1981, 452–506.

Wulf, Rüdiger: Haftpraxis, Haftrecht, Recht der Untersuchungshaft und Vollzugsgestaltung. Eine interdisziplinäre Betrachtung. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft aus der Sicht der Vollzugspraxis. Protokolldienst 9/85, 112–121.

Wulf, Rüdiger: Sozialpädagogische Gestaltung der Untersuchungshaft und rechtsstaatliche Grenzen. Vorlage. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft aus der Sicht der Vollzugspraxis. Protokolldienst 9/85, 93–96.

Zirbeck, Rainer: Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Anforderungen an ihre Gestaltung und ihre gegenwärtige Durchführung in Niedersachsen. Göttingen 1973.